

**Entscheidung Nr. 6152 vom 02.02.2017  
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 28.02.2017**

Antragstellerin/Verfahrensbeteiligte:

Antrag vom 11.10.2016

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer  
**705. Sitzung vom 02. Februar 2017**  
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:

Stellvertretende Vorsitzende

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst

Literatur

Buchhandel und Verlegerschaft

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien

Träger der freien Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Lehrerschaft

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden

und andere Religionsgemeinschaften

Länderbeisitzer/-innen:

Mecklenburg-Vorpommern

Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Protokollführer:

Für die Antragsteller/Verfahrensbeteiligten:

beschlossen:

Die DVD

„**Battle Royale**“

Universe Laser & Video Co.

Kwai Chung, Hongkong,

wird aus der Liste der  
jugendgefährdenden Medien  
gestrichen.

## S a c h v e r h a l t

Die DVD „Battle Royale“, Universe Laser & Video Co. Ltd., Hongkong, wurde mit Entscheidung Nr. 7102 (V) vom 03.01.2006, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.01.2006, indiziert.

Als im Wesentlichen inhaltsgleich mit der indizierten DVD wurde die BluRay-/DVD-Box „Battle Royale (BR) – Survival Program“, N.S.M. Records GesmbH, Neudörfl/Leitha/A, und Capelight Pictures, Ahrensfelde, eingestuft, die deshalb mit Entscheidung Nr. I 52/12 vom 09.11.2012, bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 30.11.2012, ebenfalls indiziert wurde. Die Box enthält die ungeschnittene Kinofassung und einen nachträglich erweiterten „Extended Cut“.

Bei dem Film „Battle Royale“ (Originaltitel: „Batoru rowaiaru“) handelt es sich um ein japanisches Drama aus dem Jahr 2000. Regie führte Kinji Fukasaku; als Darsteller agieren u.a. Takeshi Kitano, Chiaki Kuriyama, Tatsuya Fujiwara, Aki Maeda und Tarô Yamamoto. Der Film hat eine Laufzeit von 113 Minuten.

„Battle Royale“ spielt in einer alternativen Zukunft Japans: Zu Beginn des neuen Millenniums versinkt Japan im Chaos: 15% der Bevölkerung sind arbeitslos, die Schüler boykottieren den Schulbesuch. Als Reaktion schafft die Regierung das „BR-Gesetz“, nach dem jedes Jahr anhand eines Losverfahrens eine Schulkasse ausgewählt wird, die am sog. „Battle Royale“ teilnehmen muss.

Auf dem Weg zu einem angeblichen Schulausflug werden die Schülerinnen und Schüler der Klasse 9b mit Gas betäubt und erwachen auf einer kleinen verlassenen Insel. Begleitet vom Militär erscheint ihr ehemaliger Klassenlehrer Kitano, der ihnen eröffnet, dass diese Klasse für den „Battle Royale“ ausgewählt wurde und sich alle innerhalb der nächsten drei Tage gegenseitig umbringen müssen, bis nur noch ein/e Schüler/in übrig bleibt. In einem vorgeführten Video wird erläutert, dass die Insel in mehrere Zonen unterteilt ist und alle paar Stunden eine Zone zur gefährlichen Zone erklärt wird. Wenn sich jemand darin aufhält, explodiert die Sprengladung in dem Halsband, welches allen Schülern/Schülerinnen angelegt wurde. Die Wirksamkeit des Halsbandes demonstriert Kitano an einem Mitschüler, der das „Spiel“ boykottieren will.

Am Ende des Instruktionsvideos erhalten die Jugendlichen nacheinander jeweils einen Rucksack mit Nahrung und einem zufällig zugewiesenen Gegenstand oder einer Waffe und werden losgeschickt. Zu der Klasse stoßen Kawada und Kuriyama. Kawada hat bereits einmal am „Spiel“ teilgenommen, Kuriyama hat sich dagegen freiwillig gemeldet, aus reiner Lust am Töten.

Mit Beginn des „Spiels“ wird auf dem Bildschirm in regelmäßigen Abständen die Zahl der noch verbleibenden Schülerinnen und Schüler eingeblendet sowie die Kennziffern der Verstorbenen. Kitano teilt über Lautsprecher diese Daten mit und weist auf die jeweils neuen Gefahrenzonen hin. Er kommentiert die bisherigen Todesfälle in zynischer Weise und lässt seine Durchsagen von elegischer klassischer Musik begleiten.

Im Verlauf des „Spiels“ reagieren die Schüler in der Extremsituation auf alle erdenklichen Arten: Einige begehen Suizid, manche schließen sich zusammen und töten gemeinsam. Andere versuchen, sich alleine durchzuschlagen. Eine Gruppe von vier Jungen versucht, das Computersystem und die Funkverbindung des Militärs zu den Halsbändern gemeinsam zu hacken. Auch der Schüler Nanahara will sich dem „Spiel“ nicht unterwerfen und schließt sich mit dem Mädchen Noriko zusammen. Im weiteren Verlauf treffen sie auf Kawada, der ihnen hilft. Als die drei am Ende des „Spiels“ übrig bleiben, täuschen sie vor, dass Kawada der letzte Überlebende ist. Nachdem das Militär abgezogen ist und nur Kitano auf der Insel zurückbleibt, zeigen sich ihm auch Nanahara und Noriko. Kitano täuscht daraufhin mittels einer Wasserpistole

vor, eine Schusswaffe zu besitzen und wird von Nanahara erschossen, der Noriko versprochen hatte sie zu beschützen. Der sterbende Kitano zeigt ihnen aber noch, dass er auch eine scharfe Pistole zur Hand hatte, diese aber offenkundig nicht gegen sie einsetzen wollte. Danach flüchten die drei mit einem Boot von der Insel, wobei Kawada an seinen Verletzungen stirbt. Vor seinem Tod betont er noch einmal, dass er glücklich sei, endlich echte Freunde gefunden zu haben. Wieder in Japan angekommen werden Nanahara und Noriko von dem System als Kriminelle gesucht. Beide haben sich bewaffnet und sind von nun an auf der Flucht, sind aber dazu entschlossen, ihre Waffen nie leichtfertig zu verwenden und sie nur zu benutzen, wenn sie hierzu gezwungen sind.

In der Indizierungsentscheidung wurde ausgeführt, der Film wirke verrohend und reize zu Gewalttätigkeiten an, da Gewalt zum Selbstzweck erhoben und in epischer Breite dargeboten werde. Die Handlung des Films sei überfüllt mit Mord- und Metzelszenen, die häufig in aller Deutlichkeit dargestellt würden. Die dargestellten Vorgänge riefen bei den Rezipierenden ein sadistisches Vergnügen am Geschehen hervor. Das 3er-Gremium kam insgesamt zu der Einschätzung, dass der Film auch den Tatbestand von § 131 StGB erfülle. Er wurde daher in Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Die inhaltsgleiche BluRay-/DVD-Box „Battle Royale (BR) – Survival Program“ wurde ebenfalls in Listenteil B eingetragen.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Fulda vom 20.02.2013 (Az.: 27 Gs – 51 UJs 58348/12) wurde die BluRay-/DVD-Box „Battle Royale (BR) – Survival Program“ bundesweit beschlagnahmt, da der Inhalt als strafrelevant i.S.d. § 131 StGB eingestuft wurde.

Auf die Beschwerde der Rechteinhaberin hob das Landgericht Fulda mit Beschluss vom 19.09.2013 (Az.: 2 Qs 127/13) den Beschlagnahmebeschluss auf. Bezuglich des Filminhalts wurde ausgeführt, dass zwar grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen gezeigt würden, diese aber weder verherrlicht noch verharmlost noch in die Menschenwürde verletzender Weise präsentiert würden und der Inhalt damit nicht gegen § 131 StGB verstöße. Die Jugendlichen würden nur aus der Zwangslage des Spiels heraus und aus reinem Überlebenstrieb töten. Die von dem Gesamtkonzept des Spiels ausgehenden Gewalttätigkeiten würden aus Sicht des Zuschauers damit nicht verherrlicht. Im Mittelpunkt des Films stehe nicht allein die Gewalt als solche, sondern auch das, was sich in den Köpfen der Schülerinnen und Schüler abspiele, insbesondere zu wem sie halten, wem sie Treue und Freundschaft schwören bzw. das Vertrauen zueinander. Zudem überlebten gerade diejenigen Jugendlichen, die sich den Spielregeln und dem Töten widersetzt hätten. Eine Verharmlosung der Gewalttätigkeiten liege nicht vor, da sich die Tötungshandlungen aus Sicht des Betrachters als abstoßend darstellten und damit Gewalt nicht bagatellisiert werde. Der Film sei schließlich auch nicht darauf ausgerichtet, beim Betrachter einen dem Wert- und Achtungsanspruch des Menschen zuwiderlaufende Einstellung zu erzeugen. Vielmehr entwickelten die Zuschauer eine ablehnende Haltung gegenüber den Spielregeln und empfanden Sympathien mit denjenigen, die die Regeln des Spiels nicht befolgen.

Infolge der Aufhebung der Beschlagnahme wurden die indizierten Filmfassungen in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien umgetragen (Bekanntmachung im Bundesanzeiger AT vom 31.10.2013).

Mit Schreiben vom 11.10.2016 beantragte die Verfahrensbeteiligte, die Inhaberin der Nutzungsrechte ist, den Film aus der Liste zu streichen, da die Voraussetzungen für eine Indizierung nicht mehr vorlägen. Aus heutiger Sicht wirke die im Film gezeigte Gewalt nicht mehr verrohend oder zu Gewalttätigkeit anreizend, da bei Jugendlichen kein sadistisches Vergnügen mehr bestünde.

gen an dem Gezeigten geweckt und keine gleichgültige oder positive Einstellung gegenüber dem Leiden anderer Menschen hervorgerufen werde. Auch wenn das Landgericht Fulda seine Entscheidung im Kontext der Strafrechtsbestimmung des § 131 StGB getroffen habe, seien dessen Tatbestandsmerkmale in großem Umfang deckungsgleich mit den Voraussetzungen einer Jugendgefährdung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG im Hinblick auf eine verrohende Wirkung bzw. ein Anreizen zu Gewalttätigkeit. Insofern sei es zulässig, die Erwägungen des Gerichts auch im Hinblick auf das Bestehen einer Jugendgefährdung in Betracht zu ziehen und zu bewerten.

Zum Film finden sich im Internet mittlerweile diverse Kritiken. Der Film basiert auf dem gleichnamigen Roman von Koshun Takami, der in Japan sehr erfolgreich war. Auch über Japan hinaus konnte die Verfilmung einen größeren Bekanntheitsgrad erlangen.

Der Film wird vom Publikum unterschiedlich aufgenommen, insbesondere was die Dramaturgie und die Umsetzung betrifft. Kontrovers wird er vor allem im Hinblick auf den Inhalt und die Art der Darstellung diskutiert. Insgesamt überwiegen die positiven Kritiken; auf der Plattform „Internet Movie Data Base“ („imdb.com“) hat der Film derzeit eine Wertung von 7,7/10 Punkten.

Vielfach wird geäußert, der Film habe den Kern der populären und international erfolgreichen Roman- und Filmtrilogie „Die Tribute von Panem“ vorweggenommen. Wie auch dort wird die dystopische Zukunftsvision vielfach als Satire verstanden. Kritiker verweisen zudem auf die gesellschaftskritischen Ansätze, insbesondere solche gegenüber der kompetitiven Leistungsgesellschaft, die von Wettkampf, Konkurrenz und Durchsetzungsvermögen geprägt sei. Der Film sei damit auch ein Spiegelbild der derzeitigen Gesellschaft. Ebenso könne er als Medienkritik bezüglich der zunehmenden Reality-Formate rezipiert werden.

Der Film wurde am 12.12.2016 zunächst im 3er-Gremium gesichtet. Dieses kam zu der Auffassung, dass vorliegend eine Entscheidung des 12er-Gremiums einzuholen war, insbesondere bezüglich der Frage, wie in einem Film, der Kämpfe unter Jugendlichen – mit dem Ziel der Tötung aller Gegner – präsentiert, etwaige gewalt- oder gesellschaftskritische Ansätze im Zusammenhang mit den zahlreichen und teilweise detailliert gezeigten Tötungsszenen zu bewerten sind.

Die Verfahrensbeteiligte wurde sodann form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über den Film in der Sitzung des 12er-Gremiums vom 02.02.2017 zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat von ihrem Anwesenheitsrecht in der Sitzung keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und auf den der DVD Bezug genommen. Zur Sichtung des Films im 12er-Gremium wurde auf die deutschsprachige ungeschnittene Kinofassung zurückgegriffen, die der zuerst indizierten ausländischen Veröffentlichung entspricht. Der Film wurde den Mitgliedern des 12er-Gremiums in der Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt.

## **G r ü n d e**

Die DVD „Battle Royale“ war aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Gemäß § 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG sind Medien aus der Liste zu streichen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen.

Wird bekannt, dass die Voraussetzungen der Listenaufnahme bei einem Medium nicht mehr vorliegen, wird die Bundesprüfstelle gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 2 JuSchG auf Veranlassung der Vorsitzenden der Bundesprüfstelle von Amts wegen tätig.

Ein Bekanntwerden ist im vorliegenden Verfahren aufgrund des Antrags der Verfahrensbeteiligten erfolgt.

Der Antrag ist begründet, da nach Auffassung des Gremiums die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste nicht mehr vorliegen.

Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG zählen dazu vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie solche Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Eine verrohende Wirkung setzt voraus, dass der Inhalt eines Mediums so gestaltet ist, dass eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegen gesetzte Anschauung entsteht (vgl. Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl., § 18 JuSchG, Rn. 33). Dies ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles/Roll/Spürck/Erdemir/Gutknecht, Jugendschutzrecht, 3. Aufl., § 18 JuSchG, Rn. 5).

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen „Verrohung“ gleichsam auf die „innere“ Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die „äußere“ Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt (Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl., § 18 JuSchG, Rn. 37 f.).

Eine verrohende Wirkung, aber auch ein Anreizen zu Gewalttätigkeit kann nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle gegeben sein, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen; dabei ist der Kontext zu berücksichtigen. Gewalt- und Tötungshandlungen können für ein mediales Geschehen z.B. dann insgesamt prägend sein, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn Gewalt in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird und/oder wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird.

Der Film ist in seiner Optik, den Spezialeffekten, dem Erzähltempo usw. nicht als veraltet oder überholt einzustufen. Vielmehr kann er immer noch als jugendaffin angesehen werden, da die in den Film angesprochenen Themen wie Freundschaft, erste Liebe, Cliquenbildung, Mobbing oder „Konformität versus Individualität“ gerade bei Jugendlichen auf großes Interesse stoßen. Ebenso sind Identifikationsmöglichkeiten jugendlicher Zuschauerinnen und Zuschauer nicht zwangsläufig auf die „Guten“ beschränkt. Als nicht unproblematisch hat das

Gremium den in dem Film thematisierten sozialdarwinistischen Gedanken des Überlebens des Stärkeren durch die Eliminierung anderer Menschen angesehen. Auch wurde problematisiert, dass einige der Jugendlichen ihre früheren Konflikte mit anderen Klassenmitgliedern auf das „Spiel“ transferieren und in Form von Gewalt austragen.

Einige Mitglieder des Gremiums waren der Auffassung, dass dem Film weiterhin eine verrohende und zu Gewalttätigkeit anreizende und damit jugendgefährdende Wirkung zukomme. Die Gewaltdarstellungen seien zu zahlreich bzw. zu drastisch inszeniert und dem menschenverachtenden „Spiel“ werde zu viel Raum gegeben, als dass etwaige gesellschaftskritische Ansätze für jugendliche Betrachterinnen und Betrachter hinreichend zum Tragen kommen könnten. Auch in Abwägung mit den Belangen der Kunst sei dem Jugendschutz der Vorrang einzuräumen.

Dieser Auffassung hat sich die Mehrheit des Gremiums nicht angeschlossen. Eine verrohende oder zu Gewalttätigkeit anreizende Wirkung ist dem Film bei heutiger Bewertung nicht mehr zu Eigen.

Selbst wenn Gewalt ein Hauptbestandteil des Films ist und wiederholt Tötungshandlungen jugendlicher Menschen an anderen Jugendlichen dargestellt werden, so erscheint zum einen aus heutiger Sicht die präsentierte Gewalt unter Berücksichtigung der aktuellen filmischen Gewaltdarstellungen, die als indizierungsrelevant eingestuft werden, nicht ausufernd detailliert inszeniert. Die Gewalt ist auch nicht mehr als selbstzweckhaft einzustufen.

Bezüglich des weiterhin grundsätzlich bedenklichen Sujets des Films, welcher Minderjährige aufgezwungene Kämpfe auf Leben und Tod präsentiert, ist zudem festzustellen, dass in den letzten Jahren thematisch verwandte Veröffentlichungen stattgefunden haben (bspw. die Trilogie „Die Tribute von Panem“), die zwar in ihrem Grad an Gewalt nicht an die Intensität und Anzahl der in „Battle Royale“ gezeigten Szenen heranreichen, aufgrund derer aber von einem größeren Verständnis heutiger Jugendlicher für derartige Dystopie-Szenarien ausgegangen werden kann. Hinzu kommt, dass der vorliegende Film zwischenzeitlich Gegenstand vieler Rezensionen, Kritiken und Diskussionen im Internet ist und dadurch eine breite Auseinandersetzung mit dem Filminhalt stattgefunden hat und weiter stattfindet. Unter Einbeziehung dieser Umstände ist davon auszugehen, dass Jugendliche heutzutage, sollten sie mit dem Inhalt konfrontiert werden, die im Film enthaltenen gewaltkritischen Ansätze besser zu erkennen vermögen. Dies gilt nach Auffassung des Gremiums auch im Hinblick auf solche Jugendliche, die bereits eine gewisse Gewaltaffinität aufweisen.

Ziel des im Film durchgeführten „Spiels“ ist es zweifellos, alle anderen zu eliminieren und sich um jeden Preis als die/der Stärkste zu erweisen, eine ohne Frage sozialethisch desorientierende Botschaft. Dies ist jedoch nach Ansicht des Gremiums bei heutiger Betrachtung nicht die Botschaft des Filmes selbst. Eindeutig von heutigen Jugendlichen als Identifikationsfiguren auszumachen sind die Protagonisten Nanahara und Noriko, die sich beide dem menschenverachtenden „Spiel“ nicht unterwerfen wollen und hierbei von dem früheren „Gewinner“ Kawada unterstützt werden. Diese drei Figuren und ihre Beweggründe erhalten im Film den weitaus größten Raum und sind am Ende diejenigen, die das „Spiel“ überleben. Auch der zunächst mitleidslos agierende Lehrer Kitano macht zum Schluss des Films durch sein Handeln deutlich, dass er nicht länger Akteur des „Spiels“ sein will. Negativ besetzte Figuren wie der tötzungswillige Kiriyama oder eine kaltblütig agierende Mitschülerin werden hingegen nur in Ansätzen charakterisiert und erscheinen insgesamt skizzenhaft gezeichnet. Insoweit legt die Dramaturgie nahe, und dies erkennen heutige Jugendliche, dass gewaltablehnendes Verhalten und Solidarität belohnt werden bzw. gerade diese Verhaltensweisen als Vorbild dienen sollen.

Zwar wurde im Gremium auch diskutiert, ob der Umstand, dass sich Nanahara und Noriko am Ende des Films bewaffnen, als letztlich doch gewaltbefürwortende Aussage des Films gedeutet werden kann. Dies wurde aber aufgrund der Gestaltung des Films insgesamt und aufgrund des Fazits der beiden Überlebenden, sich mit den Waffen ausschließlich verteidigen und nie leichtfertig damit umgehen zu wollen, verneint.

Ob aufgrund der im Film enthaltenen Gewaltdarstellungen und aufgrund der Umsetzung der Thematik weiterhin eine Jugendbeeinträchtigung vorliegt, war von Seiten der Bundesprüfstelle nicht zu entscheiden.

Die DVD „Battle Royale“ sowie alle inhaltsgleichen Fassungen waren nach alledem aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

#### **Gebührenerhebung:**

**Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.**